

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz, vom 30.11.22 auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wegen Änderung des Anlagentyps der mit Datum vom 20.07.2022 genehmigten sieben Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Eckelsheim, Flonheim (-Uffhofen), Gau-Bickelheim, Gumbsheim und Wallertheim in Repowering (Phase 2)

Der Fa. wiwi consult GmbH & Co. KG, Mainz, wurde mit Datum vom 20.07.2022, die Genehmigung zum Bau und Betrieb von sieben WEA in den Gemarkungen Eckelsheim, Flonheim, Flonheim-Uffhofen, Gau-Bickelheim, Gumbsheim und Wallertheim, erteilt.

Das Unternehmen hat nunmehr einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. BImSchV zum Wechsel des Anlagentyps gestellt.

Genehmigter Anlagentyp: General Electric GE 6.0-164, 6,0 MW

Neu beantragt: Enercon E160 EP5 E3, Nennleistung 5.56 MW, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Gesamthöhe 247 m

Hinweis: Die Lage von zwei WEA hat sich geändert: Die WEA N05, bisher Gemarkung Eckelsheim, verschiebt sich zur Gemarkung Flonheim. Bei der WEA N07 ändern sich lediglich die Koordinaten bei gleichbleibendem Flurstück.

Standortkoordinaten:

WEA N05	Gemarkung Flonheim, Flur 14, Parzellen 18 (Änderung Gemarkung) (UTM 32 RW 429.211 HW 5.517.796)
WEA N06	Gemarkung Gumbsheim, Flur 10, Parzelle, 25+26 (UTM 32 RW 428.565 HW 5.518.183)
WEA N07	Gemarkung Flonheim, Flur 13, Parzellen 44 (Änderung Koordinaten) (UTM 32 RW 429.277 HW 5.517.210)
WEA N08	Gemarkung Flonheim-Uffhofen, Flur 1, Parzellen 73+74 (UTM 32 RW 428.714 HW 5.516.694)
WEA N10	Gemarkung Gau-Bickelheim, Flur 29, Parzellen 42+43 (UTM 32 RW 429.247 HW 5.519.392)
WEA N11	Gemarkung Wallertheim, Flur 15, Parzelle 114/1 (UTM 32 RW 429.964 HW 5.518.717)
WEA N14	Gemarkung Eckelsheim, Flur 5, Parzelle 5 (UTM 32 RW 428.593 HW 5.517.118)

Im vorliegenden Änderungs-Verfahren galt es, die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlagen 2 und 3 zum UVPG zu prüfen. Es handelt sich bei den vorgenannten beantragten WEA um ein Vorhaben innerhalb eines bestehenden Windparks mit 22 WEA. Im Zuge des Bauvorhabens werden gleichzeitig 7 WEA rückgebaut. Der Rückbau unterliegt jedoch nicht dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren und wird in einem gesonderten Baugenehmigungsverfahren beschieden.

Die ursprüngliche Genehmigung zum Repowering-Vorhaben Phase 2 wurde mit Datum vom 20.07.2022 erteilt. Bereits damals wurde im Rahmen der UVP-Vorprüfung festgestellt, dass sich in der Gesamtbewertung keine erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Ziffer 1.6 der Anlage zum UVPG ergibt, da bereits bei Zulassung vorhandener WEA Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt und damit weniger als 20 WEA einer solchen noch nicht unterzogen wurden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für das hinzutretende kumulierende Verfahren eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche, erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Die nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren nicht besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass das Repoweringvorhaben unter Berücksichtigung der nunmehr beantragten Änderungen gegenüber den bestehenden WEA am Standort, für die teilweise bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im förmlichen Verfahren durchgeführt wurden, und unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers, keine zusätzlichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien erwarten lässt. 7 vorhandene WEA werden vollständig rückgebaut und durch die geplanten neu beantragten 7 WEA ersetzt. Die neuen Standorte unterscheiden sich dabei nicht oder verschieben sich nur geringfügig.

Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Es wird festgestellt, dass das Vorhaben unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind herrührend aus der Änderung des Repoweringvorhabens nicht zu verzeichnen

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 64) zugänglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 06731/408-4632).

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de>

Alzey, 10.01.2023

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Az.: 6-56101-90/WPGBIIÄ/wi/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel

Landrat